

**Haushaltssatzung der Gemeinde Sponholz  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

14.01.2026

**§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.502.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.945.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-404.300 EUR
2. im Finanzaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.386.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	1.763.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-377.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	153.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	179.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-26.100 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

138.600 EUR

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden hier nur nachrichtlich angegeben:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	150 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	460 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,425 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

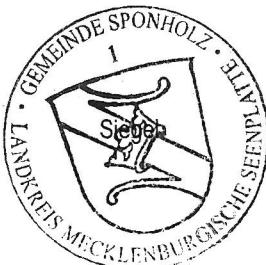
## § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich 412.634 EUR
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich 362.529 EUR
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich 3.516.792,29 EUR

Neverin, den 15.01.26  
Ort, Datum



R. Wess  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.01.26 angezeigt worden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt / ist nicht erforderlich.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht und liegt zur Einsichtnahme 2 Wochen nach Bekanntgabe öffentlich aus.



Bürgermeister